SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESVERFASSUNGSGERICHT

- LVerfG 2/09 -



In Namen des Volkes

In dem

Verfassungsbeschwerdeverfahren

der Kirche der Ewigen Ruhe,

- Beschwerdeführerin -

hat das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht unter Mitwirkung von

Präsident Flor, Vizepräsident Schmalz, Richter Brock, Richterin Hillmann, Richter Samson, Richterin Thomsen, Richter Welti

am 6. November 2009 gemäß § 21 Satz 1 LVerfGG einstimmig beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Α.

Die Beschwerdeführerin tritt als Glaubensgemeinschaft auf, die auf privaten Flächen Urnenfelder als Stätten der ewigen Ruhe, das heißt Grabstätten ohne begrenzte Ruhezeit anlegen möchte. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen wurden ihrem Vertreter ebenso versagt wie die Erlaubnis, die auf einem Friedhof bestattete Urne seiner verstorbenen Frau auf ein solches Urnenfeld umzubetten. Die gegen die Versagungen angestrengten gerichtlichen Verfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht blieben bislang ohne Erfolg.

Unbeschadet des Hinweises des Präsidenten des Landesverfassungsgerichts, dass die Schleswig-Holsteinische Landesverfassung die Verfassungsbeschwerde eines Bürgers oder auch einer juristischen Person des Privatrechts nicht vorsehe und das Landesverfassungsgericht sich deshalb mit der Eingabe nicht befassen könne, hat die Beschwerdeführerin unter Verweis auf § 3 Nr. 4 Landesverfassungsgerichtsgesetz eine Fortführung des Verfahrens beantragt.

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist unstatthaft.

Das Landesverfassungsgericht entscheidet über die in Art. 44 Abs. 2 der Landesverfassung (LV) abschließend aufgeführten Gegenstände. Eine Verfassungsbeschwerde ist nach Art. 44 Abs. 2 Nr. 4 LV (entsprechend: § 3 Nr. 4 Landesverfassungsgerichtsgesetz [LVerfGG]) lediglich vorgesehen für Gemeinden und Gemeindeverbände wegen der Verletzung ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 46 Abs. 1 und 2 LV durch ein Landesgesetz. Um eine solche beschwerdeberechtigte Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt es sich bei der Beschwerdeführerin nicht. Vielmehr nimmt sie für sich das Recht in Anspruch, eine Religionsgesellschaft im Sinne des Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung

mit Art. 137 Weimarer Reichsverfassung (WRV) zu sein. Religionsgesellschaften sind zwar unabhängig von ihrer Rechtsform grundrechtsberechtigt und können sich gegenüber den Trägern staatlicher Gewalt auch auf ihr kirchliches Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV berufen. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Landesverfassung die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in diesen Rechten verletzt worden zu sein, für sie ebenso wenig vorsieht wie für einzelne Bürgerinnen und Bürger.

Die Verfassungsbeschwerde ist deshalb als unzulässig zu verwerfen. Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

Flor	Schmalz	Samson
Hillmann	Brock	Thomsen
Welti		